

Bestellung Wirtschaftsprüfer WpHG-Prüfung bzw. Jahresabschlussprüfung (Wertpapierinstitute, Factoringinstitute, Leasinginstitute)

Wahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers

Wie wird der Wirtschaftsprüfer für ein Wertpapierinstitut bzw. Factoring- oder Leasinginstitut gewählt und beauftragt? Und wann muss was an die BaFin und/oder die Bundesbank gemeldet werden?

Hier finden Sie eine **Schritt-für-Schritt-Anleitung** für die **Wahl und die Bestellung** des Wirtschaftsprüfers.

1) Wahl und Bestellung des Jahresabschlussprüfers (§ 28 Abs. 1 KWG bzw. § 77 Abs. 1 WpIG)

Schritt	§§	Todo	Zuständig
1	§ 318 Abs. 1 HGB	Wahl des Abschlussprüfers: Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.	Institut: i.d.R. Gesellschafterversammlung
2	§ 318 Abs. 1 HGB	Beauftragung des Abschlussprüfers: Die gesetzlichen Vertreter, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.	Institut: i.d.R. Geschäftsführer

3 § 28 Abs. 1 KWG bzw. § 77 Abs. 1 WpIG **Anzeige des Abschlussprüfers an BaFin und Bundesbank:** Institut: Geschäftsführer

KWG-regulierte Institute (z.B. Factoring- und Leasinginstitute): Die Institute haben der BaFin und der Deutschen Bundesbank den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist.

WpIG-regulierte Institute: Ein Kleines oder Mittleres Wertpapierinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den von ihm bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist.

2) Bestellung des WpHG-Prüfers (§ 89 WpHG)

Schritt	§§	Todo	Zuständig
1	§ 89 Abs. 3 Satz 1 WpHG	Anzeige des WpHG-Prüfers an BaFin: Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt (BaFin) den Prüfer anzuzeigen.	Institut
2	§ 89 Abs. 3 Satz 2 WpHG	Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.	BaFin

3	§ 89 Abs. 1 Satz 4	Bestellung des WpHG-Prüfers: Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt.	Institut
4	§ 89 Abs.4 Satz 4 und 5 WpHG	Mitteilung Beginn der Prüfung: Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.	Wirtschaftsprüfer